

Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung - Tarif 2017* - der ZVK der Stadt Frankfurt am Main

*gültig für Verträge, die ab dem 01.07.2017 abgeschlossen werden

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Um welche Art von Versicherung handelt es sich?	3
Was ist versichert?	3
Wo bin ich versichert?	3
Was ist nicht versichert?	3
Gibt es Deckungsbeschränkungen?	3
Welche Verpflichtungen habe ich?	3
Wann und wie zahle ich?	4
Wann beginnt und endet die Deckung?	4
Wie kann ich den Vertrag kündigen?	4
Prämie; Kosten	4
Vertragsinformation	5
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	5
2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde	5
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung	5
4. Überschussbeteiligung	5
5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise	5
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	6
7. Zustandekommen des Vertrags	6
8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	6
9. Beendigung des Vertrages	6
10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	6
11. Vertragssprache	6

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen..... 7

- 1. Entgeltumwandlung 7
- 2. „Riester-Förderung“ 8
- 3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung..... 8
- 4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung 9
- 5. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer 9
- 6. Umsatzsteuer 9

Beitragspflicht zur Sozialversicherung 10

- 1. Entgeltumwandlung 10
- 2. „Riester-Förderung“ 10
- 3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung..... 10
- 4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung 11

Datenschutzhinweise..... 12

- Informationen zur Verwendung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main 12
- 1. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten..... 12
- 2. Datenschutzbeauftragte/r 12
- 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung..... 12
- 4. Empfänger personenbezogener Daten 12
- 5. Kategorien und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, dazu gehören, sofern zutreffend:..... 13
- 6. Dauer der Datenspeicherung 13
- 7. Betroffenenrechte 13
- 8. Beschwerderecht..... 13

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kasse: ZVK Frankfurt

Rechtsform: Gebietskörperschaft

Staat: Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Rentenleistungen:

- ✓ Lebenslange Erwerbsminderungsrente oder
- ✓ Lebenslange Altersrente ab dem Zeitpunkt, von dem an Sie eine Rente wegen Alters als Vollrente oder eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen,
- ✓ Hinterbliebenenrente



Was ist nicht versichert?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten sie keine Leistung.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie diesen Versicherungsschutz bei Beginn Ihrer eigenen Rente ausschließen.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- **bei Vertragsschluss**
Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.
- **während der Vertragslaufzeit**
Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
 - Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, die Änderung Ihrer Anschrift und den Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
 - Bei Verträgen mit Riester-Förderung:
Jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. den Wegfall des Bezuges von Kindergeld), den Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Vorlage des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir zum Nachweis eines Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt (z.B., wenn die Deutsche Rentenversicherung die Zahlung einstellt), unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z.B. monatlich oder jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten.

Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, sind Sie bei Fortführung der Versicherung für die Entrichtung der Beiträge durch Überweisung/Dauerauftrag selbst zuständig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. Sie endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, Kündigung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Gutschrift bei uns widersprechen.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit einstellen. Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben, stellen wir Ihren Vertrag beitragsfrei. Sie haben ebenso jederzeit die Möglichkeit, die Freiwillige Versicherung beitragsfrei zu stellen.

Für diesen Vertrag sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Verwaltungskosten der ZVK in Höhe von 6 % sind bereits im Tarif berücksichtigt. (siehe auch Ziffer 5 der Vertragsinformation).

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielsberechnung für die Freiwillige Versicherung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte bei uns an.

Vertragsinformation

für die Freiwillige Versicherung – Tarif 2017

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir verpflichtet, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
-Zusatzversorgungskasse-
vertreten durch den Kassenleiter,
Stadtrat Stefan Majer
Rottweiler Straße 18, 60327 Frankfurt am Main

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die ZVK ist ausschließlich darauf ausgerichtet, den Beschäftigten ihrer Mitglieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund einer Pflichtversicherung und/oder Freiwilligen Versicherung anzubieten.

Beschwerden gegen die ZVK der Stadt Frankfurt am Main können bei den zuständigen Aufsichtsbehörden, dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, eingereicht werden.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden AVB. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise

Der Gesamtpreis der Versicherung ist abhängig von der Höhe des Beitrags und wird daher von Ihnen selbst bestimmt. Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der eingezahlten Beiträge sind bereits im Tarif berücksichtigt. Weitere Kosten (z.B. Abschluss- und/oder Vertriebskosten) fallen nicht an und werden somit auch nicht gesondert erhoben.

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z.B. monatlich oder jährlich zahlen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Gutschrift bei uns widersprechen. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Der Gesamtpreis, die Verwaltungskosten sowie die Zahlungsweise werden in der beigefügten Beispielsberechnung dargestellt.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.

Im Falle der Kündigung behalten Sie ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. Im Rahmen dieser Abfindung wird das gebildete Kapital zu 90 %, mindestens aber 95 % der eingezahlten, unverzinsten Beiträge – jeweils abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – gezahlt.

Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, können Sie bei Vertragsabschluss verzichten.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande. Bei einer Entgeltumwandlung oder einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber kommt das Versicherungsverhältnis mit dem Eingang der Anmeldung bei uns zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

An das Ihnen erteilte Angebot zum Abschluss einer Freiwilligen Versicherung halten wir uns sechs Wochen gebunden.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
-Zusatzversorgungskasse-
vertreten durch den Kassenleiter,
Herrn Stadtrat Stefan Majer
Rottweiler Straße 18, 60327 Frankfurt am Main,
Fax (069) 212-30779
E-Mail: zvz@stadt-frankfurt.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den AVB.

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabensinformationen für die Freiwillige Versicherung – Tarif 2017

Die Steuer- und Sozialabgabensinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer Freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der Freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30%) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31.12. 2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Teilweise Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die Riesterförderung in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Deckungskapitals keine „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Vollständige Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Wir haben die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Wir führen den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlen das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Abfindung Kleinbetragsrente

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z.B. bei Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 (EStG) (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

5. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

6. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). E

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). Bei Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Buchst. b.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verwendung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Anlass der Durchführung der Pflichtversicherung bzw. der Freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgung der Stadt Frankfurt am Main.

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat,
– Zusatzversorgungskasse –
Rottweiler Str. 18
60327 Frankfurt am Main
Telefax: 069/212-30779
E-Mail: zvz@stadt-frankfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Referat Datenschutz und IT-Sicherheit (11B)
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main
Telefax: 069/212-30771
E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG). Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Versicherungsverhältnisses erhoben. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 23 HDSIG bzw. Art 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten gem. § 23 Abs. 8 Satz 2 HDSIG als Beschäftigte i.S.d. HDSIG.

4. Empfänger personenbezogener Daten

Zur Erfüllung unserer Aufgaben bzw. gesetzlicher Anforderungen kann es ggf. notwendig sein, Ihre Daten auch an Dritte weiterzugeben. Empfänger von personenbezogenen Daten können insbesondere sein:

- Sozialversicherungsträger
- Zusatzversorgungseinrichtungen
- Verschiedene Banken, Sparkassen
- Gläubiger
- Gerichte
- Finanzverwaltung
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Sozialverwaltung
- Rechenzentrum
- Druckdienstleister
- Versicherungsmathematiker

5. Kategorien und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, dazu gehören, sofern zutreffend:

- Stammdaten (wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer)
- Versicherungsdaten (wie z.B. Beschäftigungs- und Versicherungsbeginn, erzielte zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Versicherungsmerkmale u.a. für Mutterschutzzeiten, Elternzeit, Fehlzeiten, Alterszeit, Ruhen des Arbeitsverhältnisses, An- und Abmeldungen zur bzw. von der Zusatzversorgung)
- Rentendaten (wie z.B. Rentenart, Beginn der Rente, Versicherungsfall, Abschläge, Ende des Rentenanspruchs, Einkommensanrechnung)
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (wie z.B. im Rentenauskunftsverfahren, Krankenversicherungsdaten, Meldeverfahren an die Finanzbehörden)
- Sonstiges (wie z.B. Eheversorgungsausgleich, Abtretungs- und Pfändungsmerkmale)
- Bankdaten
- Daten bezugsberechtigter Hinterbliebener

Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der Art. 25 und 32 DS-GVO. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

6. Dauer der Datenspeicherung

Es erfolgt eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sobald diese für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Des Weiteren erfolgt eine Speicherung von personenbezogenen Daten aufgrund und innerhalb von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Diese ergeben sich für uns u.a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz (EStG), der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV), dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), dem Sozialgesetzbuch (SGB).

7. Betroffenenrechte

Sie können unter der in Ziffer 1 genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen. Es besteht ferner ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

8. Beschwerderecht

Im Falle einer Beschwerde können Sie sich an d. Datenschutzbeauftragte/n (s.o.) oder an unsere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden:

D. Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: 0611-1408-0

<https://datenschutz.hessen.de/über-uns/kontakt>